

Beilage Nr. VII.

(: 41 Volkz. Bef.  
vom 26. März 1892.)

# Verzeichnis

der im Gemeindebezirk

gelegenen Fabriken, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden,  
 und  
 bei diesen Fabriken nach §§ 138a Abs. 5, 139 und 139a bewilligten Ausnahmen von  
 den Bestimmungen des § 137 der Gewerbeordnung.

§§ 41 und 47 der Mittl. Volkz. Bef. vom 26. März 1892.

## Erläuterungen:

- In dieses Verzeichnis sind einzutragen die Fabriken und die denselben nach § 134 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung gleichgestellten Anlagen, soweit in solchen Betrieben Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden.
- In Spalte 3 ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft, Körperschaft, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors u.) des Betriebs anzugeben.  
Wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Orte der Fabrik u. wohnt, ist auch dessen Wohnort anzugeben.
- In Spalte 5 ist das Datum jeder vorgenommenen Revision einzutragen.
- In Spalte 6 ist jedesmal die bei der letzten ordentlichen Revision ausgefundene Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre einzutragen.
- Die Einträge in der Spalte 7 sind getrennt
  - für die fünf ersten Wochentage,
  - für die Sonntage
 zu machen. Auch sind sie nach den etwa eingehenden Veränderungs-Anzeigen zu berichtigen.
- In Spalte 9 sind die Daten der nach § 138 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung zu erhaltenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen, sowie deren Nummern einzutragen.
- In Spalte 10 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre rechtskräftig festgestellten Strafen einzutragen. Dabei sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters, oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind (§ 151), anzugeben.
- In das Verzeichnis Spalte 11a—c sind die nach § 138a Abs. 5 der Gewerbeordnung und § 47 der Volkz. Befugung vom 26. März 1892 erteilten Bewilligungen von Überzeitarbeit an den Samstagen und Vorabenden von Festtagen fortlaufend einzutragen.
- In die Spalte 12a—c sind kurze Bemerkungen über diejenigen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 der Gewerbeordnung einzutragen, welche der Fabrik nach § 139 der Gewerbeordnung bewilligt worden sind, oder nach allgemeinen Vorschriften des Bundesrats auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung erlaubt sind.

Jeder Fabrik ist für die fortlaufende Aufnahme der künftigen zu betreffenden Einträge eine Doppelseite des Verzeichnisses einzuräumen.